



Fragenkatalog zu Handen der Mitglieder der KKJPD zu den ersten Erfahrungen mit dem revidierten AT-StGB

A. Einleitung

Ergänzend zu den im Begleitschreiben zu dieser Umfrage enthaltenen Ausführungen betreffend das Evaluationsverfahren und das in diesem Rahmen am 3. November 2008 im BJ durchgeführte Expertengespräch sei darauf hingewiesen, dass sich zwei Kommissionen der Eidgenössischen Räte mit parlamentarischen Vorstössen zum revidierten AT-StGB wie folgt auseinandergesetzt haben:

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-N) beschloss am 6. November 2008 mit grossem Mehr, die weitere Beratung von zwei parlamentarischen Initiativen, die Korrekturen am Strafsystem des revidierten AT-StGB verlangen, bis zum Vorliegen des vom EJPD angekündigten Evaluations-Zwischenberichtes im Jahre 2010 zu sistieren. Es handelt sich um die parlamentarischen Initiativen von Nationalrat Stamm (07.428 Strafrechtsrevision rückgängig machen bezüglich Strafsystematik) und der freisinnigen Fraktion (08.431 Geldstrafe. Abschaffung oder Subsidiarisierung).

Verschiedentlich wurde auch die Wiedereinführung der mit der Revision des AT-StGB abgeschafften Sanktion der strafrechtlichen Landesverweisung verlangt. So befasste sich am 22. Januar 2009 die sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SPK-N) mit zwei entsprechenden parlamentarischen Initiativen (06.484 Pa. Iv. Fraktion SVP, Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung und 08.426 Pa. Iv. Darbellay, Wiedereinführung des Landesverweises als Nebenstrafe). Während der Vorstoss der SVP zugunsten der Eidgenössischen Volksinitiative zur Ausschaffung krimineller Ausländer (Ausschaffungsinitiative) zurückgezogen wurde, lehnte es die SPK-N nach intensiver Diskussion mit grossem Mehr ab, der Initiative Darbellay Folge zu geben. Der Entscheid fusste wesentlich darauf, dass die kantonalen Migrationsämter einer entsprechenden Umfrage zufolge fast einhellig der Meinung sind, die Aufhebung der strafrechtlichen Landesverweisung habe zu keiner Lücke geführt und brauche daher nicht wieder eingeführt zu werden. Dies umso weniger, als die bestehenden einschneidenden fremdenpolizeilichen Massnahmen noch verschärft werden, falls der indirekte Gegenvorschlag des Bundesrates zur Ausschaffungsinitiative Gesetz wird.

B. Die Fragen

Wirksamkeit von Geldstrafe und Gemeinnütziger Arbeit (GA) als Ersatz für die kurze Freiheitsstrafe:

1. Wie beurteilen Sie die präventive Wirkung (Spezial- und Generalprävention) der nachfolgend genannten Strafen (verglichen mit kurzen Freiheitsstrafen) und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?
 - a. Unbedingte Geldstrafen
 - b. Bedingte Geldstrafen
 - c. Unbedingte GA
 - d. Bedingte GA

2. Wie beurteilen Sie die Anwendung folgender Strafen in Bezug auf deren Zweck des schuldangemessenen Tauschgleichs?
 - a. Unbedingte Geldstrafen
 - b. Bedingte Geldstrafen
 - c. Unbedingte GA
 - d. Bedingte GA

Bemessung und Vollzug der Geldstrafe:

3. Gibt es Schwierigkeiten bei der Berechnung/Bemessung der Geldstrafen und wenn ja welche?
4. Gibt es Schwierigkeiten beim Vollzug der Geldstrafen und wenn ja welche?

Anordnung und Vollzug der GA:

5. Bereitet die GA Probleme, weil sie neu vom Gericht als Hauptstrafe anzuordnen ist? Wäre die frühere Vollzugslösung besser?
6. Gelten in Ihrem Kanton für die Anordnung der GA gegenüber ausländischen Verurteilten andere Voraussetzungen als für die Anordnung gegenüber Schweizerbürgern und wenn ja welche?
7. Wird GA heute häufiger abgebrochen als unter altem Recht?
8. Gibt es genügend geeignete Arbeitsplätze für den Vollzug der GA?

Verbindungsstrafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB

9. Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit der Kombination von bedingten mit unbedingten Strafen nach Artikel 42 Absatz 4 StGB und worauf stützen Sie Ihre Beurteilung?
10. Erhöht die Anwendung dieser Bestimmung die Wirksamkeit bedingter Geldstrafen und bedingter GA?
11. Gibt es Probleme, diese Verbindungsstrafen den Verurteilten verständlich zu machen?

Teilbedingte Strafen (Sursis partiel, Art. 43 StGB):

12. Wie beurteilen Sie Wirksamkeit und Nutzen des teilbedingten Vollzuges?
13. Wie beurteilen Sie das Verhältnis zu Art. 42 Abs. 4 StGB (Verbindungsstrafen)?

Landesverweisung

14. Hat der Wegfall der strafrechtlichen Landesverweisung nach Ihren bisherigen Erfahrungen zu einer Lücke geführt?
15. Hatten die Gerichte Ihres Kantons unter dem alten Recht die Tendenz, mit Blick auf die Doppelspurigkeit mit den möglichen fremdenpolizeilichen Massnahmen auf die Anordnung von Landesverweisungen zu verzichten?

Mögliche Gesetzesänderungen

16. Im Zusammenhang mit der Kritik am Strafsystem des revidierten AT-StGB wurden u.a. folgende Änderungsvorschläge gemacht, zu denen uns Ihre Meinung interessiert:
 - a. Einführung einer Mindestzahl von Tagessätzen oder eines Mindestbetrages des einzelnen Tagessatzes in Artikel 34 StGB (Bemessung der Geldstrafe);
 - b. Wiedereinführung der bedingten kurzen Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten kombiniert mit dem Verzicht auf den bedingten Vollzug von Geldstrafe und gemeinnütziger Arbeit (Art. 42 StGB);
 - c. Ergänzung von Artikel 42 StGB (Bedingte Strafen), wonach der bedingte Strafvollzug auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürfnisse verweigert werden kann;
 - d. Ergänzung von Artikel 41 StGB (kurze unbedingte Freiheitsstrafe), wonach auch aus Rücksicht auf generalpräventive Bedürfnisse auf eine vollziehbare Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten erkannt werden kann;
 - e. Lockerung von Artikel 41 StGB im Sinne der freien Wahl des Gerichtes zwischen kurzer Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder gemeinnütziger Arbeit;

f. Wiedereinführung der strafgerichtlichen Landesverweisung in irgendeiner Form.

17. Welche anderen Änderungen (insbesondere der Artikel 34 – 46 StGB) halten Sie für notwendig?